

Gesetz

vom 4. Januar 1887,

die Gebührenfrage für die Thierärzte betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Granichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Die der Verordnung vom 2. Dezember 1852 beigelegte Taxordnung für die Thierärzte wird vom 1. Februar 1887 außer Kraft gesetzt, an Stelle derselben tritt von dem gleichen Zeitpunkte ab die nachstehend abgedruckte Gebührenfrage.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Inseignels.

Schloß Osterstein, den 4. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwig. Dr. Volkert. Engelhardt.